

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE ST. GEORGEN IM ATTERGAU

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 10. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 6 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau betreffend
Abfallgebührenordnung

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 86/2021 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit

60 Liter Inhalt € 10,64

90 Liter Inhalt € 15,36

120 Liter Inhalt € 20,00

b) je abgeführtem Container mit

800 Liter Inhalt € 134,36

1.100 Liter Inhalt € 179,55

c) je abgeführtem Abfallsack mit

60 Liter Inhalt € 11,28

d) je abgeführter Kompostabfalltonne

(Bioabfalltonne) mit 120 Liter Inhalt € 0,00

e) Ankauf Abfalltonne für Restmüll je Stück € 28,18

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung für das Jahr 2025, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Mayr-Melnhof, BSc